

§ 21

Vermögensverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Netphen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 22

Die vorstehende Satzung ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14.03.2016 genehmigt worden und tritt am 14.03.2016 in Kraft.

S A T Z U N G
des
TC Schwarz-Weiß 77 Deuz e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz, Zweck und Farben des Vereins

Der Verein führt den Namen TC Schwarz - Weiß 77 Deuz e.V.
Er hat seinen Sitz in Netphen - Deuz

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Turnieren und Meisterschaften, Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsfarben sind Schwarz-Weiß.

Die auf der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind in die Sitzungsniederschrift aufzunehmen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben. Je eine weitere Mitgliederversammlung soll möglichst zu Beginn und nach Abschluß der Sommerspielzeit unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

Der Zeitpunkt der Versammlung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 19

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

1. auf Beschluß des Vorstandes
2. auf einen mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einberufung hat innerhalb 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 20

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen dreiviertel für die Auflösung stimmen.

Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so muß eine zweite einberufen werden, die auf jeden Fall beschlußfähig ist und mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

§ 18

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie tritt als Jahreshauptversammlung möglichst zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zu erfolgen. Für den Fristbeginn ist der Tag der Aufgabe zur Post maßgebend.

Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung soll mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht
2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer.
3. Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung der Beiträge.
4. Neuwahl des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer.

Die auf der Jahreshauptversammlung gefaßten Beschlüsse über den Haushalts- und Finanzplan haben mindestens für ein Geschäftsjahr Gültigkeit. Sie können nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung (§ 19) widerrufen werden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Die Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und die Mitglieder des Ältestenrates werden geheim gewählt, wenn mehrere Bewerber sich zur Wahl stellen oder ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl verlangt. Beschlüsse, die Änderungen der Satzung betreffen, bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit.

Jedes Mitglied ist berechtigt, für die Mitgliederversammlung Anträge einzubringen. Die Anträge sind spätestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden zu stellen.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters zum Erwerb der Mitgliedschaft erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Im Falle des Einspruches entscheidet der Vorstand.

§ 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Aktive Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Jugendliche Mitglieder
4. Fördernde Mitglieder

Zu 1. AKTIVE MITGLIEDER sind Mitglieder, die den Tennissport, ausüben und bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben volles Stimmrecht und sind befugt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Sportanlagen nach Maßgabe der Sportordnung zu benutzen. Studenten und in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder - letztere bis zum vollendeten 21. Lebensjahr - sollen das zeitlich begrenzte Recht einer ermäßigten Beitragspflicht genießen, haben jedoch bei Inanspruchnahme einer solchen Ermäßigung kein Stimmrecht, es sei denn, daß sie dem Verein mindestens 3 Jahre angehören.

Zu 2. Zu EHRENMITGLIEDERN können auf Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um den Tennissport im allgemeinen erworben haben.

Zur Ernennung ist ein mit mindestens Zweidrittel - Stimmenmehrheit gefaßter Beschluß der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven Mitglieder.

Zu 3. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren. Sie haben kein Stimmrecht und kein Anrecht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen. Der Besuch von geselligen Veranstaltungen kann durch Vorstandsbeschluß eingeschränkt werden.

Die Benutzung der Sportanlagen richtet sich nach der Sportordnung.

Jugendliche Mitglieder genießen, falls von der Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt ist, die Vergünstigung einer ermäßigten Beitragspflicht.

§ 16

Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus 4 dem Verein angehörige Vertrauenspersonen. Er wird von der Jahreshauptversammlung für 1 Jahr gewählt.

Die Mitglieder des Ältestenrates wählen ihren Vorsitzenden unter sich.

Der Ältestenrat ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ältestenratsvorsitzenden den Ausschlag.

Der Ältestenrat kann bei Streitigkeiten ernster Natur, Verstößen gegen das Ansehen des Vereins oder in Ehrensachen angerufen werden, um Meinungsverschiedenheiten auf gütlichem Wege zu schlichten. Er entscheidet als einzige und letzte Rechtsmittelinstanz, wenn ein durch Disziplinarmaßnahmen oder durch einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes betroffenen Mitglied Einspruch einlegt.

§ 17

Die Kassenprüfer

Die Kassenprüfer haben die Kassenbücher und die Jahresabrechnung zu prüfen und die Abrechnung im Falle der Richtigkeit zu bescheinigen. Etwaige Beanstandungen sind sofort dem Vorstand zu melden.

In der Jahreshauptversammlung erstatten sie über das Ergebnis der Prüfung und etwaige Beanstandungen schriftlichen Bericht.

Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung für 1 Jahr gewählt. Eine sofortige Wiederwahl ist unzulässig.

§ 12

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.

Die Vorstandsmitglieder sind vom Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

§ 13

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Im Falle des Ausschlusses eines Mitgliedes ist Zweidrittel-Mehrheit erforderlich

§14

Nach Schluß des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Jahresbericht, eine Jahresabrechnung und einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15

Der Sportausschuß

Der Sportausschuß setzt sich aus dem Vereinsvorsitzenden und dem Sportwart zusammen. Er hat die Aufgaben, den Spielbetrieb und die Abwicklung der Wettspiele zu regeln. Er stellt auch die von der Mitgliederversammlung zu genehmigende Sportordnung auf.

Zu 4. FÖRDERNDE MITGLIEDER sind Mitglieder, die den

Tennissport im Verein nicht ausüben, jedoch durch ihre Vereinszugehörigkeit und Beitragsleistung die Ziele des Vereins fördern. Sie haben volles Stimmrecht und sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Umwandlung der fördernden in aktive Mitgliedschaft ist jederzeit mit der Maßgabe möglich, daß der für aktive Mitglieder festgesetzte Beitrag für das gesamte laufende Jahr zu entrichten ist. Falls das fördernde Mitglied dem Verein 3 Jahre angehört hat, kann von der nachträglichen Entrichtung der Eintrittsgebühr abgesehen werden.

Die Umwandlung in die aktive Mitgliedschaft muß beim Vorsitzenden beantragt und von diesem schriftlich bestätigt werden.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, die Satzungen einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen.

Sie sind zur terminmäßigen Zahlung der Aufnahmegebühr, des Beitrages und der Umlagen verpflichtet. Deren Höhe und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Jedes Mitglied kann für schuldhaftes Beschädigen des Vereinseigentums ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

1. Der Austritt oder eine Ummeldung kann nur zum Ende des Kalenderjahres durch eine schriftliche Erklärung per „Einschreiben“ an den Vorstand oder mündlich zu Protokoll beim Schriftführer erfolgen. Die Austrittserklärung muß bis zum 31. Oktober im Jahr der Mitgliedschaft beim Vorstand eingehen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Ein Mitglied, daß gegen das Ansehen oder wichtige Belange des Vereins, die Satzung oder Beschlüsse verstößt, kann durch den Vorstand mit Zweidrittel-Mehrheit ausgeschlossen werden. Ein zum Ausschluß berechtigter Verstoß liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung innerhalb eines Monats nach Zusendung der zweiten Mahnung nicht nachgekommen ist. Dem Ausgeschlossenen steht die Anrufung des Ältestenrats binnen einer Frist von zwei Wochen, gerechnet vom Tag der Zustellung des Ausschließbeschlusses, zu. Der Einspruch ist beim Vorsitzenden einzubringen. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig. Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.
3. Das ausscheidende Mitglied hat - gleich aus welchem Grund die Mitgliedschaft endet - keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen des Ausscheidens bleiben unberührt.

§ 7

Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Geldbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 8

Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ältestenrat.

§ 9

Vorstand

Folgende Mitglieder bilden den Vorstand:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassenwart
4. der Schriftführer
5. der Sportwart
6. der 1. Jugendwart

§ 10

Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB gesetzlich vertreten durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Die gesetzlichen Vertreter sind in der Vertretung des Vereins nach außen unbeschränkt.

§ 11

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt er bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl weiter im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Amtszeit aus, so beruft der Vorstand einen Nachfolger. Im Notfall kann ein Vereinsmitglied zwei Vorstandsämter ausüben.

